

Finanz- und Beitragsordnung des JC 90 e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Der Vereinseintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag zum Quartalsbeginn.
3. Der Vereinsaustritt erfolgt auf schriftliche Mitteilung zum Quartalsende.
4. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
5. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Die Aufnahmegebühr ist nach Zustimmung des Vereinsaufnahmeantrags fällig.
7. Die Aufnahmegebühr wird einmalig durch Lastschriftverfahren eingezogen.
8. Die Aufnahmegebühr beträgt:
 - für aktive Judoka **30,00 €** (einschl. Judopass + 1.Lizenzmarke)
 - für sonstige Mitglieder **5,00 €**
9. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Zustimmung des Vereinsaufnahmeantrags fällig.
10. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. des Quartals durch Lastschriftverfahren eingezogen.
11. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

	im Quartal	im Jahr
- für Erwachsene bei voller Erwerbstätigkeit	39,00 €	156,00 €
- für alle nicht voll Erwerbstätigen	30,00 €	120,00 €
12. Die Anträge auf Senkung der Beitragshöhe sind schriftlich an den Vorstand des JC 90 zu stellen.
13. Die Anträge für vorläufige Beitragsaussetzung bei Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe an soziale Einrichtungen sind schriftlich an den Vorstand des JC 90 zu stellen.
14. Für zusätzliche Sportkurse (Anfängerkurs) beträgt die einmalige Gebühr 25,00 €.
15. Die Lizenzmarke des BJV (z. Z. 16,00 €) für alle aktiven Judoka, Trainer, Übungsleiter und sonstige Judopassbesitzer wird im 1. Quartal des Jahres durch Lastschriftverfahren eingezogen.
16. Alle Gebühren für Rücklastschriften betragen 5,00 €.
17. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung.
18. Die Finanz- und Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft, sie löst die bisherige ab.